Landkreis Bad Doberan
Der Landrat
untere Wasserbehörde

Landkreis Bad Doberan - August-Bebel-Str. 3 - 18209 Bad Doberan

YARA Rostock
Zweigniederlassung der YARA GmbH & Co. KG
Postfach 10 20 21
18003 Rostock

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: II 66 3
Reg.-Nr.: A/54/026/06
Name: Frau Schullig
Telefon: 038203/60574
Telefax: 038203/60630
E-Mail: Ilona.Schullig@lk-dbr.de
Zimmer: 1.78

Datum: 2007-02-12

Reg.- Nr.: A / 54 / 026 / 07

Wasserrechtliche Erlaubnis

Gemäß §§ 2;3;4;7 und 7a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S.3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.Juni 2005 (BGBl. I, S.1746) sowie §§ 6 und 8 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. S. 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 01. August 2006 (GVOBl. S. 634) wird der

YARA Rostock
Zweigniederlassung der YARA GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Werkstraße
18184 Poppendorf

die widerrufliche Erlaubnis für folgende Gewässerbenutzung erteilt:

1. Benutzungszweck

Die Benutzung dient der Beseitigung des im Firmenbereich Poppendorf der YARA Rostock, Zweigniederlassung der YARA GmbH & Co. KG gesammelten Schmutzwassers aus dem Sanitärbereich, des Abwassers aus der Wasseraufbereitungsanlage und belasteten Niederschlagswassers in die örtliche Vorflut.

2. Umfang der Gewässerbenutzung

Einleitung von behandeltem Abwasser

Q_h max	**=**	**85 m³/ h**
Q_d max.	**=**	**2.040 m³/ d**
Jahresschmutzwassermenge	**=**	**510.000 m³/ a**

3. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Gewässer: Vorflut Peezer Bach (Mühlbach)

Gemeinde/Ortsteil: Poppendorf

Kreis: Landkreis Bad Doberan

Top.-Karte: 1839, M 1 : 25 000 h: 59 99 840 r: 45 19 810

Schutzzonen: keine

4. Beschreibung der Abwasseranlage

- **Biologische Abwasserbehandlungsanlage mit Denitrifikation**

5. Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis

- Antrag YARA auf Anpassung der Wasserrechtlichen Erlaubnis für die biologische Abwasseraufbereitungsanlage der YARA Rostock vom 15.12.2005

-

6. Widerrufsvorbehalt / Inkrafttreten

Dieser Bescheid ergeht unter Vorbehalt des Widerrufes und nachträglicher Auflagen gemäß § 5 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz und gilt rückwirkend ab dem 01.01.2006. Die Änderung dieser Wasserrechtlichen Erlaubnis von Amts wegen bleibt vorbehalten, sofern sich die dieser Erlaubnis zugrunde liegenden Verhältnisse wesentlich ändern.

Der Änderungsbescheid mit der Registriernummer WE 13031/290/154/01/94 wird für ungültig erklärt.

7. Auflagen

7.1 Wassermengenbegrenzung
Die in Punkt 2 der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegte maximale Abwassermenge ist nicht zu überschreiten. Die Mengenmessung hat über ein fest eingebautes Messgerät zu erfolgen.

7.2 Anforderungen an das Einleiten des Abwassers

7.2.1 Das einzuleitende Abwasser, gemessen an der Probenahmestelle hat folgenden Überwachungswerten zu entsprechen:

Parameter	**Überwachungswert**
CSB	90 mg / l
BSB_5	25 mg / l
NH_4 - N	10 mg / l
$N_{ges.}$	20 mg / l
$P_{ges.}$	1,5 mg / l
abfiltrierbare Stoffe	50 mg / l
absetzbare Stoffe	0,5 mg / l
pH - Wert	6,5 bis 8
AOX	0,1 mg/l
Quecksilber	0,001 mg/l
Cadmium	0,005 mg/l
Chrom	0,05 mg/l
Nickel	0,05 mg/l
Blei	0,05 mg/l
Kupfer	0,1 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	$G_{EI} = 2$

Die Anforderungen gelten für Ammoniumstickstoff und Stickstoff gesamt, bei einer Abwassertemperatur von 12 Grad Celsius und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage.

Art der Probe: **qualifizierte Stichprobe**

7.3. Probenahmestelle

Eine leicht zugängliche und unfallsichere Probenahmestelle ist vorzuhalten, so dass eine DIN-gerechte Probenahme gewährleistet ist. Die Probenahmestelle ist mit einem Schild „Probenahmestelle“ zu kennzeichnen. Als Probenahmestelle gilt **der Ablauf des 2. Nachklärbeckens**.

7.4. Behördliche Überwachung

Für die Probenahme und Analytik gelten die Analyse- und Messverfahren der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Ein in Ziffer 7.2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
Die Häufigkeit der Beprobung im Rahmen der behördlichen Überwachung richtet sich nach der Anlage zu dieser Erlaubnis. Weitere Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass, insbesondere bei Überschreiten der festgelegten Überwachungswerte bleiben vorbehalten.
Die behördliche Überwachung erfolgt auf Kosten des Gewässerbenutzers.
Den Bediensteten der Wasserbehörde bzw. den von ihr beauftragten Dritten ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
Alle Nachweise, die nach dieser Erlaubnis zu führen sind, sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

7.5. Selbstüberwachung

Die Erlaubnisinhaberin hat den Zustand und die Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlage zu überwachen. Sie hat dafür zu sorgen, dass das abzuleitende Abwasser nicht durch unsachgemäße oder widerrechtliche Handlungen beeinträchtigt wird.

Die Selbstüberwachung betrifft folgende Kriterien und Untersuchungshäufigkeiten:

- täglich : NH_4 – N , pH – Wert
- 14-tägig : P – gesamt, N – gesamt
- monatlich : CSB, abfiltrierbare Stoffe, absetzbare Stoffe

Die Erlaubnisinhaberin hat die erforderlichen Messungen und Untersuchungen (Eigenkontrolle) an der Probenahmestelle auf eigene Kosten durch eine zugelassene Untersuchungsstelle durchführen zu lassen. Sie kann diese Messungen auch selbst nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der vorgegebenen DIN zur Untersuchungsmethode durchführen.

Es gelten im übrigen die Festlegungen der Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung - SÜVO) vom 20.12.2006 (GS Meckl.Vorp.Gl.Nr. 753-2-52). Andere Analyseverfahren, als in der Abwasserverordnung festgelegt, sind zugelassen. Hierzu hat vorab eine Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zu

erfolgen. Mindestens einmal jährlich ist eine Parallelbeprobung durchzuführen. In Abhängigkeit der Beprobungsergebnisse behält sich die Wasserbehörde eine Änderung des Probenahmeumfanges und der Probenahmehäufigkeit vor.
Die Selbstüberwachungsergebnisse eines abgelaufenen Kalenderjahres sind unaufgefordert bis zum 31.03. des folgenden Jahres der unteren Wasserbehörde zu übergeben.

7.6. Betrieb der Abwasseranlage
Der Erlaubnisinhaber hat für die laufende Instandhaltung und Reinigung der Anlagen zu sorgen und im erforderlichen Fall rechtzeitig entsprechendes Fachpersonal bzw. Fachbetriebe zu beauftragen. Alle Abwasseranlagen sind nach den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 18 b WHG) zu betreiben.

Für den Betrieb und die Wartung der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift entsprechend ATV – Arbeitsblatt 124 aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten aufgrund dieses Bescheides festzulegen sind. Die Betriebsvorschrift muss Anweisungen über Maßnahmen enthalten, die bei Störungen im Betrieb der Abwasseranlage zu treffen sind, um das Einleiten ungenügend gereinigten Abwassers zu verhindern.

7.7. Einleiten von anderem Abwasser
Abwasser, für das in den Anhängen zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls bzw. vor der Vermischung festgelegt sind, darf nur nach entsprechender Vorbehandlung der Kläranlage zugeführt werden.

7.8. Betriebstagebuch

Die Erlaubnisinhaberin hat nach § 5 SÜVO ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mindestens folgende Daten fortlaufend einzutragen sind:

- täglich eingeleitete Abwassermengen in m³ / d
- die einmal jährlich zu ermittelnde Abwasser- und Jahresschmutzwassermenge
- Nachweis über die Wartung der Anlagenteile und .
- Kalibrierung der Messeinrichtungen
- die bei der Selbstüberwachung ermittelten Werte
- Nachweis der Klärschlammabgabe

Als Aufzeichnungen im Sinne des Betriebstagebuchs gelten auch die im Rahmen eines Umweltmanagementsystems (ISO 14000) geführten Dokumentationen gleichen Inhalts und entsprechende online-Datenerfassung beim Anlagenbetrieb. Die Wasserbehörde behält sich vor, zur einheitlichen Gestaltung des Betriebstagebuches Vorschriften zu erlassen.

Zusätzlich sind in diesem Betriebstagebuch auch Hinweise auf besondere Betriebszustände und Witterungsbedingungen aufzunehmen, sofern hiervon Beeinflussungen der Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten sind. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen bzw. die entsprechenden Dokumentationen nachzuweisen.

7.9. Betriebsstörungen und Havarien
Bei Störungen, die zu einer Überschreitung der Überwachungswerte führen können oder bei einer vorübergehenden Außerbetriebnahme der Anlagen , hat die Erlaubnisinhaberin die zuständige Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.

Im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellte Überschreitungen sind der unteren Wasserbehörde unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

8. Abwasserabgabe

Das Einleiten des Niederschlagswassers aus einer Mischwasserkanalisation ist auf Antrag abgabefrei, soweit die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt sind und die Abwasseranlage des § 18 Abs. 1 WHG entspricht. Der Antrag auf Befreiung von der Abwasserabgabe ist jährlich bis zum 31. März des folgenden Jahres bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

9. Kostenentscheidung

Für diese Wasserrechtliche Erlaubnis wird gemäß .Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserwirtschaftsverwaltung (Wasserwirtschaftskostenverordnung - WakostVO vom 20. Dezember 2006 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013-1-110) eine Gebühr erhoben.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

10. Begründung

Mit Datum vom 15.Dezember 2005 beantragte die YARA Rostock, Zweigniederlassung der YARA GmbH & Co. KG die Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis mit der Reg.Nr.: WE 13031/290/154/01/94. Änderungsinhalt ist die Erhöhung der abzuleitenden Schmutzwassermenge pro Stunde, pro Tag und pro Jahr. Dem Antrag wurde seitens der unteren Wasserbehörde entsprochen.

Aufgrund der zwischenzeitlich gesetzlich geänderten Grundlagen wird die wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung für die Einleitung des biologisch gereinigten Abwassers in die örtliche Vorflut von Amtswegen erneuert. Die o.g. wasserrechtliche Erlaubnis wird für ungültig erklärt.

Die unter Punkt 7erteilten Auflagen sind gestützt auf § 4 WHG i.V.m. § 6 LWaG M - V. Sie dienen der Überwachung der erlaubten Gewässerbenutzung. Bei Einhaltung bzw. Erfüllung der Auflagen ist durch die erlaubte Gewässerbenutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder der Interessen Dritter nicht zu erwarten. Dem gemäß liegen keine Versagungsgründe im Sinne des § 6 WHG vor.

Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter „Peezer Bach“ stellt die Gewässerbenutzung eines Vorfluters II. Ordnung dar. Zuständige Behörde ist gemäß § 108 Pkt.2 a) die untere Wasserbehörde des Landkreises Bad Doberan.

Grundlage für die Erhebung einer Abwasserabgabe für verschmutztes Niederschlagswasser bildet der § 7 des Abwasserabgabengesetzes – AbwAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Landesabwasserabgabengesetzes – AbwAG M-V vom 19. Dezember 2005 (GS Meckl. Vorp. Gl. Nr. 753 –6), der den Befreiungstatbestand regelt.

11. Hinweise

Diese wasserrechtliche Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich u.U. im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Gewässerbenutzung ergeben können.

Soweit Rechte Dritter durch diese Erlaubnis berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, können diese nach einem gesondertem Verfahren behandelt werden.

Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er die erteilten Auflagen nicht erfüllt.

Die Übernahme und Mitbehandlung von Abwässern Dritter von außerhalb des Entsorgungsraumes der Kläranlage bedürfen der Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde.

Weitere Nebenbestimmungen zur Wahrung wasserwirtschaftlicher Belange im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben vorbehalten, insbesondere für den Fall von nachteiligen Auswirkungen auf Rechte Dritter.

Die ordnungsgemäße Beseitigung und Verwertung des anfallenden Schlammes aus der Kläranlage ist unter Einhaltung der Bestimmungen des Abfallrechtes M-V sicherzustellen. Im Falle der landwirtschaftlichen Verwertung ist die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert am 25.04.2002 (BGBl. I S. 1488) i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Klärschlammverordnung (VwV-AbfKlärV) vom 26.10.1994 (Amtsbl. M-V S. 1133) zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.
Der Widerspruch ist beim Landkreis Bad Doberan, Der Landrat, untere Wasserbehörde, August-Bebel-Str.03, 18209 Bad Doberan schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Ilona Schullig
Sachgebietsleiterin

-Anlage: Aussagen zur Häufigkeit der behördlichen Überwachung

Anlage zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Reg. Nr. : A / 54 / 096 / 06

<u>Häufigkeiten der behördlichen Überwachung der Kläranlage YARA Rostock</u>

Parameter

(Überwachungswerte)

Grundmessprogramm Abwasser

BSB_5	**5**
CSB	**5**
NH_4 – N	**5**
$N_{ges.}$	**5**
$P_{ges.}$	**5**
abfiltrierbare Stoffe	**5**
absetzbare Stoffe	**5**

erweitertes Grundmessprogramm Abwasser

AOX	**alle 2 Jahre**
Metalle und ihre Verbindungen HG, Cd, Ni, Pb, Cu	**alle 2 Jahre**
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (GEI)	**alle 2 Jahre**

Bei Überschreitungen der Überwachungswerte : 2 Untersuchungen im Jahr